

Temporäre Pools im Garten

Merkblatt



Temporäre Gartenpools sorgen an heissen Sommertagen für Abkühlung. Damit der Badespass nicht zu Problemen führt, sind beim Aufstellen und Betrieb einige rechtliche, sicherheitsrelevante und nachbarschaftliche Aspekte zu beachten.

Baurechtliche Einordnung / Bewilligung

Kleinere, temporär aufgestellte Pools sind in der Regel nicht bewilligungspflichtig, sofern sie:

- nur während der Badesaison aufgestellt werden,
- keine festen Fundamente oder Einbauten aufweisen, und
- die Vorschriften des kommunalen Baureglements einhalten, also mindestens 50 cm Abstand zur Grenze.

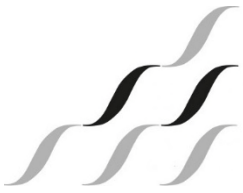
Grössere Pools oder längerfristige Installationen können bewilligungspflichtig sein. Im Zweifelsfall empfiehlt sich eine frühzeitige Abklärung bei der Bauverwaltung.

Gewicht und Untergrund

Wasser hat ein hohes Gewicht. Ein m³ Wasser wiegt eine Tonne.

Bitte beachten Sie:

- Der Untergrund muss eben und tragfähig sein,
- Pools dürfen nicht auf Balkonen oder Terrassen ohne statische Abklärung aufgestellt werden.
- Leitungen im Boden sowie Beläge und Rasenflächen sind zu schützen.



Sicherheit

Pools stellen insbesondere für Kinder ein Risiko dar.

Empfehlungen:

- Leitern nach der Benutzung entfernen oder sichern.
- Kinder niemals unbeaufsichtigt baden lassen.
- Pool bei Nichtgebrauch abdecken oder sichern.

Die Verantwortung liegt beim Eigentümer bzw. Betreiber des Pools.

Rücksichtnahme auf die Nachbarschaft

Auch beim sommerlichen Badevergnügen gilt das Gebot der Rücksichtnahme:

- Einhaltung der gesetzlichen Ruhezeiten.
- Vermeidung von übermäßigem Lärm.
- Kein Überlaufen oder Vernässen angrenzender Grundstücke.

Dauer der Aufstellung

Temporäre Pools sind nach der Badesaison wieder zu entfernen.

Eine dauerhafte Nutzung kann eine andere baurechtliche Beurteilung nach sich ziehen..

Entwässerung des Poolwassers

Poolwasser kann Chemikalien (z. B. Chlor) enthalten und darf nicht unkontrolliert abgelassen werden.

Zu beachten:

- Keine Einleitung in Oberflächengewässer oder auf Nachbargrundstücke.
- Entleerung vorzugsweise über die Schmutzwasserkanalisation oder versickerungsfähige Flächen, ohne Chemikalienzusatz.
- Chemikalien vor der Entleerung möglichst abbauen lassen.

Bei Fragen oder Unsicherheiten steht Ihnen die Bauverwaltung gerne beratend zur Verfügung. Links zu Formularen und Kontakten finden Sie auf unserer Homepage.

Arbon, 30. März 2026